

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/06662a6d-7087-3d89-90ea-5af984a1cb83>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

## § 108 StPO - Beschlagnahme anderer Gegenstände

(1) <sup>1</sup>Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. <sup>2</sup>Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Durchsuchung nach [§ 103 Abs. 1 Satz 2](#) stattfindet.

(2) Werden bei einem Arzt Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, die den Schwangerschaftsabbruch einer Patientin betreffen, ist ihre Verwertung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren gegen die Patientin wegen einer Straftat nach [§ 218 des Strafgesetzbuches](#) unzulässig.

(3) Werden bei einer in [§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5](#) genannten Person Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der genannten Person erstreckt, ist die Verwertung des Gegenstandes zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren nur insoweit zulässig, als Gegenstand dieses Strafverfahrens eine Straftat ist, die im Höchstmaß mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und bei der es sich nicht um eine Straftat nach [§ 353b des Strafgesetzbuches](#) handelt.

